

# **Organisations-Statut**

(O.St.)

**der Feuerschaugemeinde Appenzell**



# **Organisations-Statut** (O.St.) **der Feuerschaugemeinde Appenzell**

## **I. Allgemeines**

### Art. 1 <sup>1)</sup>

Die Feuerschaugemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Gemeindeaufgaben, wie Ortsplanung, Bau- und Feuerpolizei, Feuerlöschwesen und andere teilweise gebundene Gemeindeaufgaben (Zivilschutz).

Sie betreibt ein Elektrizitäts- und ein Wasserwerk nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen.

Für alle nicht gebundenen Gemeindeaufgaben (z.B. Strassenbeleuchtung, lufthygienische Massnahmen und Oelfeuerungskontrollen) gilt die Vereinbarung mit den interessierten Körperschaften.

Die Stimmberechtigten können weitere, dem Wohle der Gemeinde dienende Aufgaben übernehmen.

### Art. 2

Die Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell sind festgelegt im Dunkebeschluss vom 15. April 1962, genehmigt durch Grossratsbeschluss vom 29. November 1962.

### Art. 3

Die Organe der Feuerschaugemeinde sind:

1. Die Gemeinde- oder Dunkeversammlung.
2. Die Feuerschaukommission.
3. Die Rechnungsprüfungskommission.
4. Die Funktionäre, Beamten und Angestellten.

## **II. Die Feuerschau- oder Dunkegenossen**

### Art. 4 <sup>2)</sup>

Die stimmberechtigten Einwohner der Feuerschaugemeinde bilden die Dunkeversammlung.

Für die Ausübung des Stimmrechts gilt die kantonale Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924.

### Art. 5 <sup>1)</sup>

Jeder Dunkegenosse hat das Recht, der Dunkeversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten. Sofern sie darüber beschliessen soll, sind die Anträge bis 1. März zuhanden der Feuerschaukommission einzureichen.

Anträge, die innert kürzerer Frist, oder an der Dunkeversammlung selbst eingebracht werden, können nur zuhanden einer späteren Dunkeversammlung behandelt und angenommen werden.

#### Art. 6

Den Dunkegenossen steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Dunkeversammlung zu verlangen. Hierfür sind die Unterschriften von 400 Stimmberechtigten erforderlich.

### **III. Die Feuerschaugemeinde oder Dunkeversammlung**

#### Art. 7

Die Dunkeversammlung ist das oberste Organ der Feuerschaugemeinde. Beschlüsse werden durch das offene Handmehr gefasst.

#### Art. 8 <sup>1)</sup>

Die Dunkeversammlung findet im Monat April statt. In zwingenden Fällen ist die Feuerschaukommission berechtigt, einen andern Zeitpunkt festzusetzen.

Zur Wahrung des Antragsrechtes gemäss Art. 5 O.St. muss die Verschiebung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden.

#### Art. 9

Bevor über Sachfragen abgestimmt wird, gibt der Gemeindeführer das Wort zur Aussprache frei. Nach Schluss derselben, oder bei Nichtbenützung, wird über das Geschäft abgestimmt.

In Wahlfragen findet keine Aussprache statt. Zugelassen sind einzig Erklärungen vom Vorgeschlagenen, sofern diese vor Beginn der Abmehrung bekannt gegeben werden.

#### Art. 10

Die Stimmenmehrheit wird durch Abschätzen durch den Gemeindeführer festgestellt. In Zweifelsfällen können weitere Kommissionsmitglieder zur Abschätzung beigezogen werden.

Kann der Entscheid auch unter Beizug nicht festgestellt werden, so erfolgt Abzählung.

#### Art. 11

Die o r d e n t l i c h e Dunkeversammlung ist zuständig für:

1. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
2. Den Erlass von Gemeindereglementen.
3. Die Wahl des Feuerschaupräsidenten und 6 weiterer Kommissionsmitglieder, wobei jedes im Feuerschaulkreis liegende Bezirksgebiet mit mindestens einem stimmberechtigten Anwohner vertreten sein muss.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann.
5. Die Beschlussesfassung über Anträge der Feuerschaukommission oder von Dunkegenossen.
6. Die Ausgaben-Beschlüsse gemäss Art. 28 O.St.
7. Die Festsetzung allfälliger Gemeindesteuern.

8. Die Entgegennahme von Wünschen und Anträgen zuhanden der Feuerschaukommission.

An einer **a u s s e r o r d e n t l i c h e n** Dunkeversammlung dürfen nur diejenigen Geschäfte behandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.

## **IV. Die Feuerschaukommission**

### Art. 12

Die Feuerschaukommission vollzieht die in der Feuerschau anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, sowie die Gemeindereglemente.

Sie erlässt die notwendigen besonderen Vorschriften und die technischen Richtlinien und stellt die Vollzugsreglemente zu den Gemeindereglementen auf.

Im Weiteren obliegt ihr die Aufsicht über die Verwaltung und das Rechnungswesen von Gemeinde und Betrieben.

<sup>4)</sup> Die Feuerschaukommission ist zuständig für die Regelung von Pflichten und Rechten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### Art. 13 <sup>1)</sup>

Als besondere Obliegenheiten stehen der Feuerschaukommission zu:

1. Die Stellungnahme zu Wünschen und Anträgen, die ihr von der Dunkeversammlung zugewiesen wurden.
2. Die Wahl des Vizepräsidenten, der Subkommissionen und der Funktionäre, sowie der Beamten und Angestellten.
3. Die Festsetzung der Gehälter, Wartgelder und Sitzungsentschädigungen.
4. Die Aufstellung der Traktandenliste für die Dunkeversammlung und die Einberufung derselben.
5. Der Abschluss von Verträgen und die Führung von Prozessen.
6. Die Konzessionserteilung für
  - a) die Ausführung von elektrischen Installationen
  - b) die Erstellung von Anschlussleitungen an das Wassernetz, sowie für Inneninstallationen
  - c) die Besorgung der Kaminfegerarbeiten.
7. Die Regelung des Finanzhaushaltes im Rahmen von Art. 24 - 28 O.St.
8. Die Vergebung grösserer Arbeiten erfolgt in der Regel im Submissionsverfahren.

## **V. Die Rechnungsprüfungskommission**

### Art. 14 <sup>1)</sup>

Der Rechnungsprüfungskommission bzw. der von ihr eingesetzten Kontrollstelle obliegt periodisch die rechnungsmässige Prüfung der Buchhaltung unter Einräumung der Befugnisse und Pflichten im Sinne von Art. 907/8/9 OR.

Jährlich ist mindestens eine unangemeldete Kassa-Revision durchzuführen.

#### Art. 15

Zuhanden der Dunkeversammlung ist jährlich ein Bericht zu erstatten, der von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission hat ihren Auftrag bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen Dunkeversammlung zu erledigen und muss der Feuerschaukommission vor Weiterleitung ihres Antrages einen internen Bericht zukommen lassen.

### **VI. Der Feuerschaupräsident**

#### Art. 17

Der Feuerschaupräsident führt den Vorsitz an der Dunkeversammlung und in der Feuerschaukommission und unterzeichnet die von diesen Instanzen ausgehenden Akten gemeinsam mit dem Betriebsleiter oder Sekretär.

Er hält die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der Subkommissionen, der Funktionäre und leitenden Beamten.

Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

### **VII. Die Funktionäre, Beamten und Angestellten**

#### Art. 18 <sup>1)</sup>

Für die Besorgung besonderer Obliegenheiten wählt die Feuerschaukommission folgende Funktionäre:

1. Den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter,
2. Den Feuerschauer (Baukontrolleur),
3. Den Kontrolleur für das Elektrizitätswerk.

Die Dienstvorschriften richten sich nach den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen.

#### Art. 19

Für die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten gelten die Pflichtenhefte und die in Art. 20 - 22 O.St. aufgestellten besonderen Bestimmungen.

#### Art. 20 <sup>1)</sup>

Der Betriebsleiter besorgt die technische Werkleitung nach Massgabe der geltenden Vorschriften und Kommissionsaufträge. Er nimmt an den Sitzungen der Feuerschaukommission in betriebstechnischen Fragen mit beratender Stimme teil. Als Personalchef bestimmt er den Arbeitseinsatz im Betrieb und ist zuständig für die Einstellung der nötigen Aushilfsarbeiter.

Im Rahmen der durch die Feuerschaukommission festgelegten Kompetenzen führt er die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

#### Art. 21 <sup>1)</sup>

Der Sekretär ist Aktuar der Dunkeversammlung. Er nimmt an den Sitzungen der Feuerschaukommission, und an denjenigen der Subkommissionen in verwaltungstechnischen Fragen, mit beratender Stimme teil und führt über die Verhandlungen Protokoll, sofern nicht ein anderer Schriftführer bestimmt wird. Er organisiert und leitet die administrative Verwaltung, welcher er als verantwortlicher Bürochef vorsteht.

Soweit gegenüber Dritten nicht die kollektive Zeichnungsform vorgeschrieben ist (Art. 17, Abs. 1, O.St.), wird ihm das Recht zur Einzelunterschrift in Verwaltungsangelegenheiten erteilt.

#### Art. 22

Der Kassier besorgt die Kassa und führt das Rechnungswesen entsprechend speziellen Anordnungen. Für die Quittierung von Einzahlungen im Kassaverkehr und für Zahlungsanweisungen im Bank- und Postcheckverkehr führt er Einzelunterschrift, sofern nicht Kollektivunterschrift geboten ist.

#### Art. 23

Die Angestellten führen ihre Arbeiten nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten oder gemäss besonderem Pflichtenheft aus.

### **VIII. Rechnungswesen und Finanzielles**

#### Art. 24

Für jeden Werkbetrieb ist eine von der übrigen Feuerschau-Rechnung getrennte Betriebsbuchhaltung zu führen. Dasselbe gilt für die Feuerlöschrechnung, deren Überschüsse zweckgebunden zu verwenden sind.

#### Art. 25

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### Art. 26

Nach Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten der Werkbetriebe und nach Vornahme der für die einzelnen Betriebszweige fachüblichen Abschreibungen und Rückstellungen ist der Überschuss der allgemeinen Feuerschau-Rechnung zu überweisen.

Wenn ein Werk amortisiert ist, so muss die entsprechende Amortisationsquote in einen Bau- und Erneuerungsfonds gelegt werden.

#### Art. 27

Die Ausgaben der allgemeinen Feuerschau-Rechnung (gebundene Gemeindeaufgaben) werden wie folgt gedeckt:

- a) aus Zuschüssen der produktiven Werke,
- b) aus Subventionen und anderen Pflichtbeiträgen,
- c) durch Erhebung einer Einkommens- und Vermögenssteuer, welche nur durch die Dunke beschlossen werden kann und sofern die ordentlichen Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr ausreichen.

### Art. 28 <sup>3)</sup>

Die Feuerschaukommission genehmigt den Vorschlag über die Unterhalts- und Betriebskosten sowie die baulichen Investitionen.

Über einmalige Ausgaben, die die Feuerschau im Einzelfall mit mehr als Fr. 100'000.-- belasten, entscheidet die Dunke, sofern nicht eine unaufschiebbare Dringlichkeit eine Sofortmassnahme erforderlich macht. In solchen Fällen ist die Feuerschaukommission verpflichtet, den Beschluss zu veröffentlichen und dem Referendum zu unterstellen. Dieses kommt zustande, wenn 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen schriftlich eine Gemeindeabstimmung verlangen.

Von der Einschränkung gemäss Abs. 2 dieses Artikels ausgenommen sind Ausgaben für den Ersatz, die Erweiterung und Verstärkung der Verteilanlagen.

Beim Erwerb oder Tausch von Liegenschaften kann die Feuerschaukommission ausnahmsweise und unter Wahrung des öffentlichen Interesses über die umschriebene Finanzkompetenz hinaus gehen.

### Art. 29 <sup>1)</sup>

Widerhandlungen gegen Erlasse, Reglemente und Verfügungen der Feuerschau Appenzell werden, sofern nicht der Richter zuständig ist, mit Busse bis zu Fr. 300.-- geahndet.

Die Bussenverfügungen werden im Mandatsverfahren erlassen. Sofern gegen ein Strafmandat nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird, erwächst dieses in Rechtskraft.

### Art. 30

Gegen alle Verfügungen der Feuerschaukommission steht den Betroffenen der Rekurs an die Standeskommission zu und gegen die Verfügungen der Verwaltung das Weiterzugsrecht an die Feuerschaukommission.

Rekurse sind, innert 10 Tagen seit der Zustellung der angefochtenen Verfügung, schriftlich einzureichen.

### Art. 31

Das Organisations-Statut tritt mit der Annahme durch die Dunkeversammlung und nach Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden das Organisations-Statut vom 6. April / 28. November 1952 und alle andern ihm widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse der Feuerschaugemeinde aufgehoben.

Appenzell, den 9. Mai 1963

### **Namens der Dunkeversammlung**

Der Präsident: J. Hersche

Der Sekretär: E. Fässler

- 1) Revision 16. April 1973
- 2) Revision 28. März 1980
- 3) Revision 02. April 1982
- 4) Revision 12. April 2013